



Referenz/Aktenzeichen: 952-09-131

Bern, 9. Juli 2009

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ECom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter, Präsident; Brigitta Kratz, Vizepräsidentin; Hans Jörg Schötzau, Vizepräsident; Anne Christine d'Arcy, Aline Clerc, Matthias Finger

in Sachen: **swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

(Verfügungsadressatin)

und **Eigentümer des Übertragungsnetzes**

Netzbetreiber und Endverbraucher mit Ausspeisepunkten vom Übertragungsnetz

Betreiber von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW

(beteiligte Parteien)

betreffend **Erlass von vorsorglichen Massnahmen in Sachen Kosten und Tarife 2010 der Netzebene 1**



I Sachverhalt

A.

Die swissgrid AG (swissgrid; Verfügungsadressatin) ist als nationale Netzgesellschaft gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) die Betreiberin des Schweizerischen Übertragungsnetzes (Netzebene 1). Dieses Netz dient der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen und wird in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben (Art. 4 Abs. 1 lit. h StromVG). Aktionäre der Verfügungsadressatin sind die acht Schweizer Verbundunternehmen (Aare Tessin AG [Atel], resp. Alpiq Holding AG, BKW FMB Energie AG [BKW], Centralschweizerische Kraftwerke AG [CKW], Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG [EGL], Energie Ouest Suisse SA [EOS], resp. Alpiq Holding AG, Stadt Zürich [Elektrizitätswerk Zürich] [ewz], Nordostschweizerische Kraftwerke AG [NOK] und Rätia Energie [RE]). Sie sind gleichzeitig Eigentümer grosser Anteile des Übertragungsnetzes. Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG ist das Eigentum am Übertragungsnetz auf die Verfügungsadressatin zu überführen (Art. 33 Abs. 4 StromVG).

B.

Am 6. März 2009 hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) eine Verfügung in Sachen Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung der Netzebene 1 und für die Systemdienstleistungen erlassen (act. A/1; abrufbar unter www.elcom.admin.ch). Die EiCom hat diese Tarife 2009 wie folgt festgelegt (Dispositiv, Ziffer 1):

- a. Arbeitstarif: 0.16 Rappen/kWh
- b. Leistungstarif: 23'610 Franken/MW
- c. Grundtarif pro gewichteter Ausspeisepunkt: 232'000 Franken.

Die EiCom hat zudem einer allfälligen Beschwerde gegen diese Tarife die aufschiebende Wirkung entzogen. Gegen diese Verfügung – auch gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung - wurden Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Mit Zwischenverfügungen vom 15. Juni 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht die Anträge um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (A-2551/2009, A-2619/2009, A-2656/2009). Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) sind daher trotz der laufenden Beschwerdeverfahren sowie der laufenden Rechtsmittelfrist gegen die genannten Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts für eine Beschwerde ans Bundesgericht weiterhin wirksam.

C.

Am 19. Mai 2009 hat swissgrid die Kosten und Tarife der Netznutzung der Netzebene 1 für das Jahr 2010 veröffentlicht. Aus der Publikation ist ersichtlich, dass die von den Übertragungsnetzeigentümern deklarierten Kosten 2010 für die Netzebene 1 um rund 26 Prozent höher als die von der EiCom am 6. März 2009 verfüigten Kosten 2009 sind (vgl. Medienmitteilung von swissgrid vom 19. Mai 2009, act. A/131). Der Tarif für die Netznutzung der Netzebene 1 wurde für 2010 um 17 Prozent erhöht (die Dif-



ferenz zu den 26 Prozent resultiert unter anderem aus den höheren Erlösen aus den Versteigerungen der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten). Die von swissgrid publizierten Tarife 2010 für die Netznutzung der Netzebene 1 sind folgende:

- a. Arbeitstarif: 0.20 Rappen/kWh
- b. Leistungstarif: 30'900 Franken/MW
- c. Grundtarif pro gewichteter Ausspeisepunkt: 292'400 Franken.

Die Verfügungsadressatin hat die Kosten und Tarife 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen noch nicht publiziert. Die Verfügungsadressatin beabsichtigt, diese Daten erst im Laufe des vierten Quartals 2009 bekannt zu geben (act. A/2, S. 5). Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 (act. A/3a) hat die EICom swissgrid gebeten, den Tarif für Systemdienstleistungen zeitlich so zu veröffentlichen, dass die gesetzlichen Publikationsfristen eingehalten werden können.

D.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 (act. NN/1) hat die EICom alle Übertragungsnetzeigentümer sowie die Verfügungsadressatin ersucht, gestützt auf Artikel 11 und 25 des Stromversorgungsgesetzes zu den von ihnen bei der Übertragungsnetzbetreiberin swissgrid im Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen 2010 deklarierten Kosten Auskunft zu erteilen und bis zum 29. Mai 2009 den Erhebungsbogen auszufüllen sowie die Dokumente, mittels derer sie ihre Kosten für das Jahr 2010 bei swissgrid deklariert haben, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

E.

Die EICom hat am 28. Mai 2009 vom Amtes wegen ein Verfahren in Sachen Kosten und Tarife 2010 der Netzebene 1 eröffnet. Sie hat dies swissgrid und den Parteien der Verfügung vom 6. März 2009 mit Schreiben vom 29. Mai 2009 (act. A/7) und vom 3. Juni 2009 mitgeteilt (act. A/8). Gleichzeitig hat sie die Parteien der Verfügung vom 6. März 2009 angefragt, ob sie auch in diesem Verfahren Parteistellung beanspruchen. Die Frist zur Stellungnahme lief bis am 17. Juni 2009. Die meisten der im Verfahren Tarife 2009 beteiligten Parteien haben mit entsprechender Begründung Parteistatus beantragt.

F.

Der Verfügungsentwurf wurde den Parteien mit Schreiben vom 19. Juni 2009 zur Stellungnahme bis zum 1. Juli 2009 unterbreitet (act. A/73). Die Mehrheit der Parteien hat zum Verfügungsentwurf innert Frist Stellung genommen.

G.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 wurde der Verfügungsentwurf der Preisüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet (act. A/72). Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 23. Juni 2009 (act. A/72a, 72b) darauf verzichtet, zum Verfügungsentwurf Stellung zu nehmen.



II Erwägungen

1 Zuständigkeit

Die ECom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b StromVG).

Die ECom kann vorsorgliche Massnahmen von Amtes wegen erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ergibt sich aus dem materiellen Recht (vgl. hinten, Ziffer 4).

Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes und zu den Systemdienstleistungen (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12 – 19, 22 und 26 StromVV). Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ECom gegeben.

2 Parteien

Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG).

Die nationale Netzgesellschaft swissgrid ag ist Betreiberin des Übertragungsnetzes. Die vorliegende Verfügung betrifft die Kosten und Tarife auf dieser Netzebene und berührt damit die Rechte und Pflichten von swissgrid. Sie ist Verfügungsadressatin.

Die Verfügung berührt aber auch die Rechte und Pflichten der Eigentümer des Übertragungsnetzes. Diese haben für ihre Netze die Kostenrechnungen erstellt. Darauf basierend wird der Netznutzungstarif für die Netzebene 1 berechnet. Sie erhalten als Eigentümer des Übertragungsnetzes von der Verfügungsadressatin einen Teil der Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt. Die Eigentümer des Übertragungsnetzes, welche mit Begründung die Parteistellung beantragt haben, sind daher Verfahrensparteien (Anhang 1).

Ebenfalls betroffen von dieser Verfügung sind alle Netzbetreiber und Endverbraucher, die direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind, sowie Betreiber von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW. Diesen Netzbetreibern und Endverbrauchern werden die nicht individuell zuordenbaren Kosten des Übertragungsnetzes direkt in Rechnung gestellt (Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie



Art. 31b Abs. 1 StromVV), den Kraftwerksbetreibern der Teil der Kosten der Systemdienstleistungen, welcher nicht mit dem Tarif von 0.4 Rappen/kWh nach Artikel 31b Absatz 1 StromVV gedeckt werden kann (Art. 31b Abs. 2 StromVV). Auch diese Endverbraucher, Netzbetreiber und Kraftwerksbetreiber (die zum Teil Eigentümer des Übertragungsnetzes sind) sind Verfahrensparteien (vgl. Anhang 1), sofern sie dies mit der erwähnten Begründung beantragt haben.

3 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör mit all seinen Teilgehalten kommt prinzipiell auch im Verfahren zum Erlass vorsorglicher Massnahmen zur Anwendung. Danach sind grundsätzlich alle Parteien vor Erlass der in Aussicht genommenen vorsorglichen Massnahmen über diese zu orientieren und es ist ihnen Gelegenheit einzuräumen, sich dazu zu äussern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestimmt sich indessen der Umfang des Gehörsanspruchs jeweils nach der konkreten Interessenlage, wobei einerseits der Dringlichkeit, andererseits auch der Tragweite der Anordnung Rechnung zu tragen ist (BILGER STEFAN, Das Verwaltungsverfahren zur Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen, Diss., Freiburg 2002, S. 323).

Die ECom führt das Verfahren von Amtes wegen. Sie hat neben swissgrid den Übertragungsnetzeigentümern, Netzbetreibern und Endverbraucher, die direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind, sowie den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW Parteilstellung eingeräumt, sofern dies mit Begründung beantragt wurde. Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 hat die ECom die vorliegende Verfügung den Parteien mit Frist bis zum 1. Juli 2009 zur Stellungnahme unterbreitet (act. A/73).

Die ECom stützt sich in dieser Verfügung insbesondere auf Unterlagen, welche ihr von den Parteien selber eingereicht worden sind. Auf weitere Akten wurde nicht zum Nachteil der Parteien abgestellt.

Viele Parteien haben im Rahmen der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf vom 19. Juni 2009 mitgeteilt, dass sie sich erst im Hauptverfahren äussern werden. Die ECom setzt sich nachfolgend mit den wesentlichen Argumenten in den übrigen Stellungnahmen auseinander, soweit dies in einem summarischen Verfahren möglich ist. Gewisse Punkte des Verfügungsentwurfs vom 19. Juni 2009 hat die ECom korrigiert (vgl. z.B. Ziff. 4.4.1). Weitere Punkte werden im Hauptverfahren geprüft.

Mehrere Verfahrensbeteiligte beanstandeten die nach ihrer Auffassung zu kurzen Fristen, um zum Verfügungsentwurf Stellung nehmen zu können. So wurde geltend gemacht, dass eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Verfügungsentwurf nicht möglich sei (z.B. [...]). Zur Bemessung behördlicher Fristen kennt das VwVG keine spezifischen Regeln. Zu beachten sind bei der Fristansetzung die allgemeinen verfahrensrechtlichen Prinzipien des Beschleunigungsgebotes und der Verhältnismässigkeit, wobei im Rahmen der letzteren eine Güterabwägung der in Frage stehenden Interessen erfolgen kann. In einem Verfahren zum Erlass vorsorglicher Massnahmen können wegen der Dringlichkeit (vgl. dazu Ziff. 4.2) nicht gleich lange Fristen gewährt werden, wie im Hauptverfahren. Eine Frist von 10 Tagen erscheint in Anbetracht der Dringlichkeit des Verfahrens und der Schwierigkeit des von den Parteien zu beurteilenden Sachverhaltes bzw. der damit zusammenhängenden Rechtsfragen als verhältnismässig.

Damit ist der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt.



4 Vorsorgliche Massnahmen

Das Verfahren der ECom richtet sich nach dem StromVG und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 1 VwVG). Das StromVG und das VwVG sehen keine vorsorglichen Massnahmen im erstinstanzlichen Verfahren vor. Rechtsprechung und Lehre anerkennen jedoch, dass in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten unter gewissen Umständen vorsorglicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Inhalt und Voraussetzungen von vorsorglichen Massnahmen ergeben sich aus dem materiellen Recht, dessen Durchsetzung die vorsorgliche Massnahme sichern soll (SCHAUB CHRISTOPH, Der vorläufige Rechtsschutz im Anwendungsbereich des Umweltschutzgesetzes, Diss, Zürich 1990, S. 41 ff; vgl. auch BGE 116 Ia 177, S. 180).

Die ECom erliess basierend auf der gesetzlichen Ausgangslage und der bestehenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Praxis mit Verfügung vom 17. November 2008 in einem anderen Verfahren vorsorgliche Massnahmen (in Sachen Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher nach Art. 6 StromVG; Entscheid abrufbar unter: www.elcom.admin.ch). Das Bundesverwaltungsgericht bejahte bereits im Rahmen einer Zwischenverfügung die Kompetenz der ECom zum Erlass vorsorglicher Massnahmen in Sachen Stromversorgung (Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2008, Geschäfts-Nr. A-7862/2008, E. 1 ff.).

Voraussetzung für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ist, dass ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht, also die Rechtsdurchsetzung gefährdet ist. Zudem muss zeitliche Dringlichkeit vorliegen. Die angeordnete Massnahme hat verhältnismässig zu sein, und es muss geprüft werden, ob die geplante Endverfügung voraussichtlich rechtens sein und durch die vorsorglichen Massnahmen nicht präjudiziert oder verunmöglicht wird (u.a. BGE 127 II 132 ff., E. 3 mit weiteren Hinweisen). Der Erlass vorsorglicher Massnahmen setzt damit einen drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil, Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit der anzuordnenden Massnahme sowie eine günstige Entscheidprognose voraus. Die vorsorgliche Massnahme dient unter anderem dazu, bedrohte Interessen einstweilen sicher zu stellen (analog Art. 56 VwVG). Sie wird gestützt auf eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage angeordnet (BGE 127 II 132 ff., E. 3).

Verschiedene Parteien bringen vor, dass bei Eingriffen, welche aufgrund der Komplexität der Materie nicht überschaubar sind, keine vorsorglichen Massnahmen angeordnet werden dürfen (z.B. [...]). Sie beziehen sich auf ein Urteil des Bundesgerichts in der Sache Cablecom GmbH / Teleclub AG (RPW 2003 S. 912 ff). Der Sachverhalt, welcher diesem Entscheid zugrunde liegt, ist nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar. Vorliegend handelt es sich nicht um ein neues Produkt, welches auf dem Markt eingeführt wird (wie z.B. eine "Set-Top-Box"), sondern um Tarife, die am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern in Rechnung gestellt und von letzteren auf unterliegende Netzbetreiber und Endverbraucher überwältzt werden. Der Entscheid der ECom führt nicht zu einem irreversiblen, neuen Zustand, wie z.B. eine Veränderung der Marktstruktur, sondern im Gegenteil zu einer Weiterführung der bestehenden Verhältnisse, d.h. der von der ECom mit Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) (siehe vorn I. B., S. 2) festgelegten Grundlagen zur Berechnung der Tarife.

Die vorliegende Verfügung betrifft die Kosten und Tarife für 2010 der Netzebene 1. Nachfolgend werden die vorstehend erwähnten Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen geprüft.



4.1 Nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil

4.1.1 Allgemeines

Der Verzicht auf vorsorgliche Massnahmen muss für die Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist (u.a. Urteil Bundesgericht vom 5. September 2003, 2A.142/2003, E. 3.1).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass unter Umständen auch gewisse Bedingungen finanzieller Art die Schaffung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und die sichere Elektrizitätsversorgung (vgl. Art. 1 Abs. 1 StromVG) behindern und mit Blick auf das materielle Recht Gegenstand vorsorglicher Massnahmen sein können. Vorsorgliche Massnahmen können auch angeordnet werden, um wirtschaftliche Interessen zu schützen (BGE 127 II 132, E. 3).

Die Verfügungsadressatin hat am 19. Mai 2009 die Netznutzungstarife für das Jahr 2010 publiziert (act. A/131). Diese neuen Tarife sind gegenüber den von der EICom verfügten Tarifen für das Jahr 2009 rund 17 Prozent höher. Die EICom hat bei den Übertragungsnetzeigentümern mit Schreiben vom 13. Mai 2009 (act. NN/1) Auskunft über die im Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen 2010 deklarierten Kosten eingeholt. Aus den Antworten geht hervor, dass mehrere Übertragungsnetzeigentümer und die Verfügungsadressatin die Vorgaben der am 12. Dezember 2008 revidierten StromVV und der Verfügung der EICom vom 6. März 2009 (act. A/1) nicht beachtet haben, z.B. wurde die Verzinsung nicht nach den Vorgaben von Artikel 31a StromVV berechnet und für Netzbewertungen nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV wurde kein Abzug von 20 Prozent vorgenommen (z.B. [...],[...]).

Die EICom entzog einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) die aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Zwischenverfügungen vom 15. Juni 2009 die Anträge um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden abgewiesen. Damit sind die Ziffern 1 bis 5 der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) bis auf weiteres als wirksam zu betrachten und zu befolgen. Bis zu einem anders lautenden Entscheid der Rechtsmittelbehörden hält die EICom an den in der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) dargelegten Grundsätzen und der Auslegung der Stromversorgungsgesetzgebung fest. Zwischen dem Entzug der aufschiebenden Wirkung und dem Erlass vorsorglicher Massnahmen besteht ein enger Zusammenhang. Die Grundsätze für den Entzug der aufschiebenden Wirkung lassen sich auch auf den Erlass vorsorglicher Massnahmen übertragen (vgl. 117 V 185 E. 2.b). Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den Zwischenverfügungen vom 15. Juni 2009 kommt damit auch für die hier zu beurteilende Frage des Erlasses vorsorglicher Massnahmen präjudizielle Bedeutung zu, da die Kriterien für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen grundsätzlich denjenigen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung entsprechen (m.w.H.: HANSJÖRG SEILER, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich et al. 2009, Art. 56 N 25). Sowohl vorsorgliche Massnahmen als auch der Entzug der aufschiebenden Wirkung führen im Ergebnis zu einer unmittelbaren Wirksamkeit einer bestimmten Regelung während eines Verfahrens, respektive bis zum Vorliegen des endgültigen Hauptsachenentscheids.

4.1.2 Netznutzungstarife

Es liegt im Interesse aller nachgelagerten Netzbetreiber und schlussendlich der Endverbraucher, dass die in der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) festgehaltenen Grundsätze und dargelegte Auslegung der Stromversorgungsgesetzgebung auch für die Tarife 2010 Anwendung finden. Der Erlass vorsorglicher Massnahmen entspricht unter Berücksichtigung des Entscheids der EICom vom 6. März



2009 (act. A/1) einer Weiterführung der bestehenden Verhältnisse. Ohne rasche Reaktion droht Ende August 2009 - ähnlich wie im Herbst 2008 - ein erneuter Tarifaufschlag. Es besteht die Gefahr, dass die Endverbraucher überhöhte Tarife bezahlen müssen. Insbesondere in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage kann dies vor allem für Endverbraucher mit hohem Elektrizitätsverbrauch einschneidende Konsequenzen und einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die vorsorgliche Festlegung von Tarifen nicht zu grösserer Rechtssicherheit führe, als der Verzicht auf die vorsorgliche Massnahme ([...]). Wie schon unter Ziff. 4.1.1 ausgeführt, haben mehrere Übertragungsnetzeigentümer und die Verfügungsadressatin die Vorgaben der am 12. Dezember 2008 revidierten StromVV und der Verfügung der EICom vom 6. März 2009 (act. A/1) nicht beachtet. Die EICom hat die Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung zu überwachen (Art. 22 Abs. 1 StromVG) und in dieser Funktion auch die Einhaltung der bisher verfügbaren Grundsätze. Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) sind wie schon erwähnt trotz hängigem Rechtsmittelverfahren wirksam. Die Weiterführung bisheriger Verhältnisse dient durchaus der Rechtssicherheit.

4.1.3 Publikation Tarif für Systemdienstleistungen

Die Verfügungsadressatin plant, den Tarif für Systemdienstleistungen erst im Laufe des vierten Quartals 2009 bekannt zu geben (act. A/2). Ein Teil der Kosten für Systemdienstleistungen wird nach Artikel 31b Absatz 2 StromVV den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW individuell in Rechnung gestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Kosten zum Teil in die Berechnung der Gestehungskosten nach Artikel 4 StromVV und damit der Elektrizitätstarife nach Artikel 6 StromVG einfließen. Damit die Elektrizitätstarife gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG und Artikel 10 StromVV fristgerecht auf den 31. August 2009 veröffentlicht werden können, muss der Tarif 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen mit einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt werden. Nach Publikation der Tarife Ende August können die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 Megawattstunden (MWh) bis Ende Oktober dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (Art. 6 und Art. 13 Abs. 1 StromVG, Art. 11 Abs. 2 StromVV). Verschiebt sich die Tarifpublikation, verkürzt sich für die Endverbraucher die Zeitspanne für die Verhandlung von neuen Lieferverträgen.

Damit ergibt sich, dass vorliegend ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, wenn die Publikation des Tarifs für Systemdienstleistungen durch die Verfügungsadressatin verspätet erfolgt.

4.2 Dringlichkeit

Ein Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, das heisst, dass es sich als notwendig erweist, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen (BGE 127 II 132 ff., E. 3).

Ein wesentlicher Grund für eine rasche Festlegung der Kosten und Tarife der Netznutzung der Netzebene 1 liegt in der Berechnung der Netznutzungsentgelte durch die Netzbetreiber und insbesondere der Kostenwälzung. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a StromVG muss die Festlegung der Netznutzungstarife im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Die Festlegung der Netznutzungstarife erfolgt einerseits distanzunabhängig (sog. „Briefmarke“) und andererseits sollen die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegelt werden (vgl. Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezem-



ber 2004, BBI 2005, S. 1611 ff., S. 1652; BRIGITTA KRATZ / ROLF H. WEBER, Stromversorgungsrecht, Ergänzungsband Elektrizitätswirtschaftsrecht, Bern 2009, S. 51). Vom Höchstspannungsnetz (Netzebene 1) bis zum Niederspannungsnetz (Netzebene 7) summieren sich die Kosten für die Benutzung der verschiedenen Netze und damit Netzebenen. In finanzieller Hinsicht wird dieser Prozess der Kostenumlegung als Kostenwälzung bezeichnet. Die Stromversorgungsverordnung spricht in Artikel 15 im Titel und in Artikel 16 Absatz 1 von Anlastung der Kosten. Die zu wälzenden Kosten einer Netzebene ergeben sich durch Addition der wälzbaren Kosten dieser Netzebene und der Kosten, die aus der vorgelagerten Netzebene der eigenen Unternehmung gewälzt bzw. vom vorliegenden Netzbetreiber umgelegt werden (Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz, MMEE-CH Ausgabe 2008, abrufbar unter: www.strom.ch/uploads/media/MMEE_CH.pdf, S. 16).

Entscheidend ist vorliegend aus Sicht der EICom, dass sich die Tarife für die Netzebene 1 auf alle nachgelagerten Abnehmer und schlussendlich alle Endverbraucher auswirken. Die Netzbetreiber müssen die Tarife 2010 bis zum 31. August 2009 veröffentlichen (Art. 12 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 10 StromVV). Deshalb benötigen sie so rasch wie möglich die Tarife der Netznutzung der Netzebene 1 und der Systemdienstleistungen. Es ist damit zeitlich dringlich, eine Massnahme anzuordnen.

4.3 Verhältnismässigkeit

Die Massnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleiche, geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf und Zürich/St. Gallen 2006, S. 125, Rz. 591).

Die Endverbraucher haben wie erwähnt ein Interesse daran, nicht über längere Zeit zu hohe Tarife zu bezahlen. Zudem ist für die Publikation der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife eine vorgängige Publikation des Tarifes 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen zwingend erforderlich. Das Ziel kann nicht mit einer milderen Massnahme erreicht werden, sondern nur mit einer sofortigen Absenkung der publizierten Tarife. Die von der EICom ins Auge gefasste vorsorgliche Massnahme ist erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Ein gewichtiges Interesse, welches dieser Massnahme entgegen steht, ist nicht ersichtlich. Die geordnete Umsetzung der Stromversorgungsgesetzgebung sowie der Schutz der nachgelagerten Netzbetreiber und der Endverbraucher vor zu hohen Netznutzungstarifen überwiegt das ökonomische Interesse der Übertragungsnetzeigentümer an möglichst hohen Netznutzungsentgelten.

Einige Parteien bringen vor, die EICom habe bei der Interessenabwägung den Aspekt der Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit nicht beachtet (z.B. [...]), ohne jedoch auszuführen, wie konkret die Versorgungssicherheit gefährdet sei. Die Versorgungssicherheit beinhaltet die Gewährleistung der Grundversorgung und die Sicherstellung der Versorgung (2. Kapitel StromVG). Versorgungssicherheit bedeutet nicht nur die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes durch die Netzbetreiber (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG), sondern auch die Belieferung der Endverbraucher zu angemessenen Tarifen im Rahmen der Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 StromVG). Der Netzunterhalt und -ausbau scheint der EICom nach einer summarischen Prüfung durch eine vorsorgliche Senkung der Netznutzungstarife nicht gefährdet. Die Höhe der anrechenbaren Kosten und der Netznutzungstarife wird im Hauptverfahren eingehend geprüft. Die vorsorgliche Massnahme wirkt nur kurzfristig für die Dauer des Verfahrens.



Der von der EICom ins Auge gefassten Massnahme stehen damit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen. Die Massnahme erweist sich somit auch gesamthaft als verhältnismässig.

4.4 Entscheidprognose

Die Hauptsachenprognose kann insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil diesfalls die entsprechenden Entscheidgrundlagen erst im Hauptverfahren ermittelt werden (BGE 127 II 132 ff., E. 3).

Die Vorgehensweise bei der Prüfung der Entscheidprognose orientiert sich an derjenigen in der Verfügung der EICom vom 6. März 2009 (act. A/1).

4.4.1 Höhe der anrechenbaren Netzkosten

Im Frühjahr 2009 haben die Übertragungsnetzeigentümer ihre anrechenbaren Kosten für die Berechnung der Tarife 2010 bei der nationalen Netzgesellschaft swissgrid eingegeben. Dabei haben sich diverse Eigentümer des Übertragungsnetzes auf die Berechnung der EICom in ihrer Verfügung vom 6. März 2009 abgestützt. Demgegenüber haben andere ausgehend von ihren ursprünglichen Eingaben für den Tarif 2009 auch für den Tarif 2010 wiederum erheblich höhere Werte eingereicht, als die EICom in ihrer Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) als anrechenbare Kosten anerkannt hat. Ein direkter Vergleich der eingereichten Werte pro Eigentümer mit denjenigen der Verfügung ist im heutigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich, da in der Zwischenzeit 10 Netzeigentümer ihre Anteile verkauft und mehrere Eigentümer gemeinsam unter einem Namen ihre Kosten eingereicht haben. Da sich insgesamt das Übertragungsnetz als Ganzes aber nicht wesentlich verändert hat und vorliegend für die Berechnung der massgebenden Tarife weniger die Kosten der einzelnen Eigentümer als die Gesamtkosten von Bedeutung sind, hat die EICom als Basis die anrechenbaren Netzkosten für Netzebene 1 gemäss Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) für die 39 Übertragungsnetzeigentümer und swissgrid übernommen. Damit entsprechen die Spalten 1 bis 5 der folgenden Tabelle exakt den Spalten 5 bis 9 der Tabelle 9 der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1).

Ab dem 1. Januar 2010 gehören die Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk zum Übertragungsnetz (Art. 2 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 32 Abs. 3 StromVV). Aus diesem Grund wurden die Kosten der Schaltfelder für den Betrieb, die Verzinsung, die kalkulatorischen Abschreibungen sowie des dafür benötigten Nettoumlaufvermögens zu den Netzkosten 2009 addiert (Spalten 6 bis 9 der nachfolgenden Tabelle), um die anrechenbaren Netzkosten 2010 zu ermitteln. Diese Kosten entfallen im Gegenzug auf Netzebene 2. Steht in der Tabelle der Wert Null in den Spalten 6 bis 9, haben die entsprechenden Netzeigentümer keine Kosten für die Schaltfelder deklariert. Wenn diese Spalten leer sind, haben die entsprechenden Netzeigentümer keine Deklaration bei swissgrid für das Jahr 2010 eingereicht. In Spalte 8 werden die geltend gemachten Betriebskosten der Schaltfelder ausgewiesen, soweit die Eigentümer in der Lage waren, diese zu ermitteln. Damit betragen die anrechenbaren Netzkosten insgesamt 392 Millionen Franken (unterste Zeile Spalte 10 der nachfolgenden Tabelle).

Verschiedene Netzeigentümer haben zum Verfügungsentwurf vorgebracht, dass bei den Schaltfeldern lediglich die Kosten für die Abschreibungen und Verzinsung berücksichtigt wurden. Systematisch korrekt wäre es, auch die entsprechenden Betriebskosten sowie die Verzinsung des dafür benötigten



Nettoumlaufvermögens anzuerkennen ([...]). Die ECom hat diesem Anliegen Rechnung getragen und die Verfügung entsprechend angepasst.

Im Weiteren wurde von diversen Netzeigentümern argumentiert, dass sie seit dem Bewertungsstichtag für die Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) Investitionen ins Übertragungsnetz getätigt haben, die eine Erhöhung der Netznutzungstarife gegenüber dem Niveau 2009 bewirken würden (z.B. [...]).

Die ECom ist im Rahmen dieser vorsorglichen Massnahme und der damit einhergehenden summarischen Ermittlung der anrechenbaren Kosten nicht auf dieses Argument eingetreten. Einerseits gibt es Investitionen, welche die anrechenbaren Anlagewerte erhöhen. Andererseits hat sich der Bewertungsstichtag für sämtliche bestehenden Anlagen im Vergleich mit der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1) um ein Jahr verändert. Damit sind die Werte der bestehenden Anlagen aufgrund der Abschreibungen tiefer. Welcher dieser beiden gegenläufigen Effekte überwiegt, bzw. ob die Anlagewerte heute per Saldo höher oder tiefer sind, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht ermitteln. Die Anlagewerte werden im Rahmen des Hauptverfahrens im Detail überprüft.

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ONE	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Korrekturen Anlaufkosten	Anrechenbare Netzkosten 2009	Verzinsung Schuldfelder	Abschreibungen Schuldfelder	Betriebskosten Schuldfelder	Zinskosten NUV Schuldfelder	Anrechenbare Netzkosten 2010
TOTAL	218'727'826	81'394'302	76'787'641	-1'908'301	375'001'468	5'219'213	7'758'515	4'263'018	32'688	392'274'899

Von den 392 Millionen Franken sind die zur Deckung der Netzkosten verwendbaren Transit- (ITC-) sowie die Auktionserlöse abzuziehen. Diese betragen gemäss Verfügungsadressatin für ITC [...] und für die Auktionen [...] (act. A/2, S. 12 f.). Die ECom setzt im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c StromVG [...] Millionen Franken der Auktionserlöse zur Deckung von Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes und die verbleibenden [...] Millionen Franken zur Deckung der Netzkosten ein (Art. 17 Abs. 5 Bst. b und c StromVG).



Eine Partei bringt vor, während der Dauer der Übergangsbestimmung von Artikel 32 StromVG sei einer risikoadäquaten Entschädigung der Eigentümer des Übertragungsnetzes der Vorzug zu geben ([...]). Die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren dürfen nur während zwei Jahren ab Inkrafttreten des StromVG für eine solche risikoadäquate Entschädigung verwendet werden (Art. 32 StromVG). Das StromVG ist in weiten Teilen (insbesondere die Bestimmungen über das Engpassverfahren und die nationale Netzgesellschaft Art. 17 bis 20 und 32 StromVG) am 1. Januar 2008 in Kraft getreten (Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes vom 28. November 2007, AS 2007 6827). Im Jahr 2010 darf deshalb gestützt auf Artikel 32 StromVG keine solche Entschädigung mehr ausgerichtet werden.

Netzkosten	392 Millionen Franken
./. ITC-Erlöse	[...] Millionen Franken
<u>./. Auktionserlöse</u>	<u>[...] Millionen Franken</u>
Netzkosten insgesamt	318 Millionen Franken

4.4.2 Zuordnung der Kosten

Die Verfügungsadressatin hat gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVV die verbleibenden anrechenbaren Kosten zu 30 Prozent über eine Energiekomponente, zu 60 Prozent über eine Leistungskomponente und zu 10 Prozent über einen fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt zu finanzieren. Die folgenden Tarifelemente wurden mit den exakten Zahlen gerechnet, weshalb sich bei einer Berechnung mit den hier genannten Werten aufgrund von Rundungsdifferenzen leichte Abweichungen ergeben können.

4.4.2.1 Arbeitstarif

Die Verfügungsadressatin berechnet die Energiekomponente des Netznutzungstarifs, indem sie 30 Prozent der verbleibenden anrechenbaren Kosten durch die gesamtschweizerische Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher dividiert. Die an Endverbraucher gelieferte Energie von rund 53.8 TWh wird aus den Ergebnissen des Verfahrens zur Mehrkostenfinanzierung der 15 Rappen-Regelung für die Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien (MKF-Verfahren) eruiert und ist das Ergebnis der von allen Verteilnetzbetreibern an die Verfügungsadressatin gemeldeten an Endverbraucher gelieferten Energie (act. A/2, Ziff. 5.9). Das Verfahren ist aufgrund dieser summarischen Prüfung nicht zu beanstanden. Die an Endverbraucher gelieferte Energie erscheint ebenfalls als korrekt berechnet.

Bei anrechenbaren Netzkosten von 318 Millionen Franken und 53.8 TWh Energie ergibt sich ein Arbeitstarif von 0.18 Rappen/kWh.

4.4.2.2 Leistungstarif

Die Verfügungsadressatin berechnet die Leistungskomponente des Netznutzungstarifs, indem sie 60 Prozent der anrechenbaren Kosten durch den jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen dividiert, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes direkt angeschlossene Netz vom Übertragungsnetz beansprucht (act. A/2, Ziff. 5.9). Dieses Vorgehen ist aufgrund der summarischen Prüfung ebenfalls nicht zu beanstanden.

Bei anrechenbaren Netzkosten von 318 Millionen Franken und einem jährlichen Mittelwert der tat-



sächlichen monatlichen Höchstleistungen von 7'294 MW ergibt sich ein Leistungstarif von 26'180 Franken/ MW.

4.4.2.3 Fixer Grundtarif pro Ausspeisepunkt

In der Teilverfügung der EICom zum fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt vom 23. Januar 2009 (abrufbar unter www.elcom.admin.ch) ist festgehalten, dass jeder Messpunkt als Ausspeisepunkt gilt und nicht mehrere Messpunkte in einer Schaltanlage (Unterwerk) zu einem Ausspeisepunkt zusammengefasst werden dürfen. Weiter wird die Verfügungsadressatin in der Teilverfügung angewiesen, bei der Berechnung des Grundtarifs pro Ausspeisepunkt den K-Faktor gemäss Ziffer 3.3 (Fixpreis) des Netznutzungsmodells für das Schweizerische Übertragungsnetz (NNMÜ-CH) Ausgabe 2007 (abrufbar unter http://www.strom.ch/uploads/media/NNM%C3%t9C_CH.pdf) zu berücksichtigen. Dadurch beträgt die Anzahl der mit dem K-Faktor gewichteten Ausspeisepunkte 125 (act. A/2, Ziff. 5.9).

Der Grundtarif pro Ausspeisepunkt ergibt sich, indem 10 Prozent der anrechenbaren Kosten durch die Anzahl gewichteter Ausspeisepunkte (125) dividiert wird. Es wird daher ein fixer Grundtarif pro gewichteter Ausspeisepunkt von 254'620 Franken pro Jahr festgelegt.

4.4.3 Systemdienstleistungen

Systemdienstleistungen (SDL) sind die für den sicheren Systembetrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste (Art. 4 Abs. 1 Bst. g StromVG). Gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG umfassen die Systemdienstleistungen die Bereitstellung von Regelenergie im Allgemeinen, also nicht nur die Primär-, sondern auch die Sekundär- und Tertiärregelung.

Die Kosten für Systemdienstleistungen sind Bestandteil der Betriebskosten und damit der Netznutzungsentgelte, sofern sie für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes notwendig und damit anrechenbar sind (Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG). Da die Systemdienstleistungen Teil des Netznutzungsentgelts sind, muss der entsprechende Tarif auch gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG und Artikel 10 StromVV publiziert werden. Daran ändern die Vorbringen der Verfügungsadressatin nichts, dass sie bei einem zu hohen Tarif die politischen Konsequenzen zu tragen habe und bei einem zu tiefen Tarif die Gefahr eines Liquiditätsengpasses bestehe (act. A/117, Rz. 9). Die Verfügungsadressatin hat zudem am 23. Mai 2008 die Systemdienstleistungstarife für das Jahr 2009 publiziert und ist also offenbar selber davon ausgegangen, dass auch diese Tarife publiziert werden müssen. Die vom Bundesrat am 12. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen an der Stromversorgungsverordnung liessen die Publikationspflichten der Netzbetreiber (Art. 12 Abs. 1 StromVG und Art. 10 StromVV) unberührt.

Dass die effektiv entstandenen Kosten zum Teil erst während oder nach Abschluss einer Tarifperiode bezifferbar sind (act. A/117, Rz. 15 ff.) ist systemimmanent und ändert nichts daran, dass nach den gesetzlichen Vorgaben im Voraus ein Tarif publiziert werden muss. Die tatsächlichen Systemdienstleistungskosten können im Nachhinein nachbelastet oder gutgeschrieben werden (vgl. z.B. Ziff. 3 des Dispositivs der Verfügung der EICom vom 6. März 2009 im Verfahren 952-08-005, act. A/1). Die Verfügungsadressatin hat nach ihren Angaben den Kraftwerksbetreibern mit Schreiben vom 19. Mai 2009 mitgeteilt, dass sie bis auf weiteres 0.8 Rappen/kWh unter dem Titel "SDL-Kostenverrechnung an



Kraftwerke ≥ 50 MW in 2010" zu erheben beabsichtige. In diesem Zusammenhang war es ihr offenbar möglich, die SDL-Kosten für 2010 zu schätzen (act. A/117, Rz. 19 ff.). Es ist für die EICom nicht ersichtlich, wieso eine solche Schätzung nicht auch im Rahmen einer Tarifpublikation möglich sein sollte.

Nach Artikel 31b Absatz 1 StromVV stellt die nationale Netzgesellschaft in den Jahren 2009 – 2013 den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher die allgemeinen Kosten für Systemdienstleistungen, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können, zu höchstens 0.40 Rappen pro Kilowattstunde in Rechnung.

Gemäss Artikel 31b Absatz 2 StromVV werden die Kosten, welche 0.40 Rappen pro Kilowattstunde übersteigen, den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW entsprechend ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung in Rechnung gestellt. Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich unter anderem an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion (Art. 4 Abs. 1 StromVV). Es ist nicht auszuschliessen, dass verschiedene Betreiber von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW die von ihnen zu bezahlenden Systemdienstleistungskosten zumindest teilweise als Gestehungskosten geltend machen wollen. Damit die Elektrizitätstarife gemäss Artikel 10 StromVV fristgerecht auf den 31. August 2009 veröffentlicht werden können, muss der Tarif 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen mit einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt werden.

Die EICom kommt daher zum Schluss, dass die Tarife 2010 für die allgemeinen Systemdienstleistungen bis zum 31. Juli 2009 veröffentlicht werden müssen.

4.4.4 Fazit zur Entscheidprognose

Es liegen wie dargetan eine Reihe von klaren Anzeichen dafür vor, dass die Tarife für die Netznutzung zu hoch angesetzt sind. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen ist zu veröffentlichen, damit die gesetzlichen Publikationsfristen eingehalten werden können. Die Prognose in der Hauptsache steht also der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen jedenfalls nicht entgegen.

Der hier zu treffende Entscheid ist im Übrigen bezüglich Ergebnis und Herleitung in weiten Teilen, abgesehen von der Frage der Schaltfelder sowie der ITC- und der Auktionserlöse, praktisch deckungsgleich mit der Verfügung vom 6. März 2009 (act. A/1). Vorliegende Verfügung kann damit als Weiterführung einer rechtssichernden Massnahme angesehen werden.

4.5 Fazit

Zusammenfassend ergibt sich, dass gestützt auf eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen erfüllt sind.



5 Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde

Die Beschwerde gegen eine Verfügung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz darin einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG). Keine Verfügung über eine Geldleistung sind Verfügungen, mit denen ein Tarif festgelegt oder genehmigt oder eine Preisreduktion angeordnet wird (HANSJÖRG SEILER, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich et al. 2009, Art. 55 N 86; Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2009, A-2551/2009, E. 5). Die vorliegende Verfügung hat nicht eine reine Geldleistung zum Gegenstand, sondern einen Tarif. Über diesen Tarif kann ermittelt werden, welches Netznutzungsentgelt geschuldet ist.

Im vorliegenden Fall besteht ein erhebliches Interesse, dass über den Tarif auf der Netzebene 1 möglichst rasch Klarheit herrscht, da mehrere beteiligte Parteien die am 12. Dezember 2008 revidierte StromVV und die Verfügung der EICom vom 6. März 2009 (act. A/1) nicht beachtet haben. Alle Netzbetreiber müssen ihre Tarife bis spätestens am 31. August 2009 publizieren (Art. 12 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 10 StromVV). Um diese Frist wahren bzw. die Berechnungen der Netznutzungstarife auf den verschiedenen Netzebenen fristgerecht vornehmen zu können, müssen die Netzbetreiber von einem verlässlichen Wert bezüglich des Tarifs auf der Netzebene 1 ausgehen können. Auch die Publikation des Tarifs 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen muss im Hinblick auf diese Publikationspflicht so rasch als möglich erfolgen.

6 Gebühren

Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die Gebühren für diese Verfügung werden mit dem Entscheid in der Hauptsache auferlegt.



III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird als vorsorgliche Massnahme verfügt:

1. Die Tarife 2010 für die Netznutzung der Netzebene 1 werden ab 1. Januar 2010 auf folgende Beträge abgesenkt:
 - a. Arbeitstarif: 0.18 Rappen/kWh
 - b. Leistungstarif: 26'180 Franken/MW
 - c. Grundtarif pro gewichteter Ausspeisepunkt: 254'620 Franken.
2. Die swissgrid ag hat die Tarife 2010 für die allgemeinen Systemdienstleistungen bis zum 31. Juli 2009 zu veröffentlichen.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 1 und 2 des Dispositivs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Gebühren für diese Verfügung werden mit dem Entscheid in der Hauptsache auferlegt.
5. Diese Verfügung wird den Parteien mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Versand:

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Leiter Fachsekretariat

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
- Verfahrensbeteiligte gemäss Liste in Anhang 1

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Verfahrensbeteiligten
- Anhang 2: individuelle Unterlagen für die Verfügungsadressatin und die Verfahrensbeteiligten mit den sie betreffenden Zahlen



IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen.

Nach Artikel 22a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) gibt es keinen Stillstand der Fristen in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.



Liste der Verfahrensbeteiligten

Aare-Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten

AET Bellinzona, Viale officina 10, 6500 Bellinzona

AET NE1 SA, Viale officina 10, 6500 Bellinzona

AG Kraftwerk Wägital, Eisenburgstrasse 21, 8854 Siebnen

Albula-Landwasser Kraftwerke AG (AKW), Wasserweg, 7477 Filisur

Aletsch AG, c/o EnAlpin AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp

Alpiq, Chemin de Mornex 10, Case postale 570, 1001 Lausanne

Atel Hydro Ticino SA, Centrale Lucendro, 6780 Airolo

Atel Netz AG, Oltenerstrasse 61, 5013 Niedergösgen

BKW FMB Energie AG, Generalsekretariat, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

BKW Übertragungsnetz AG, Generalsekretariat, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

CKW Grid AG, Postfach, 6002 Luzern

EGL Grid AG, Werkstrasse 10, 5080 Laufenburg

Electra-Massa SA, Place de la Gare 12, Case postale 570, 1001 Lausanne

Electricité Emosson SA, Centrale de la Bâtiaz, 1920 Martigny

Energie Electrique du Simplon SA, Place de la Gare 12, Case postale 570, 1001 Lausanne

Energiedienst Holding AG, Baslerstrasse 44, Postfach, 5080 Laufenburg

EOS RESEAU SA, Chemin de Mornex 10, case postale 570, 1001 Lausanne

ewz Übertragungsnetz AG, Tramstrasse 35, 8050 Zürich

FMM, Forces Motrices de Mauvoisin S.A., Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden

FMV Réseau SA, c/o FMV SA, CP 506, 1951 Sion

Forces Motrices de la Gouggra SA, Avenue du Général Guisan 2, 3960 Sierre

Forces Motrices Hongrin-Léman SA, Place de la Gare 12, Case postale 570, 1001 Lausanne

Gommerkraftwerke AG, c/o BKW Generalsekretariat, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

GRANDE DIXENCE S.A., c/o Alpiq Holding SA, Ch. de Mornex 10, CP 570, 1001 Lausanne (Kopie an: GRANDE DIXENCE S.A., Rue des Creusets 41, CP 669, 1951 Sion)

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Postfach, 4658 Däniken



Kernkraftwerk Leibstadt AG, c/o NOK, Parkstrasse 23, Postfach, 5401 Baden
Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG, Postfach 327, 4310 Rheinfelden
Kraftwerke Illanz AG, Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden
Kraftwerke Linth-Limmern AG, Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden
Kraftwerk Lötschen AG, Oberdorf 15, 3940 Steg
Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
Kraftwerke Sarganserland AG, Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden
Kraftwerke Vorderrhein AG, Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden
Kraftwerke Zervreila AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen
KWM, Kraftwerke Mattmark AG, Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden
Monthel SA, c/o Aare-Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4601 Olten
Nord Energia S.p.A., care of AET-Azienda Elettrica Ticinese, Viale officina 10, 6501 Bellinzona
Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Parkstrasse 23, Postfach, 5401 Baden
Nordostschweizerische Kraftwerke Grid AG, c/o NOK AG, Parkstrasse 23, Postfach, 5401 Baden
Officine Idroelettriche della Maggia SA, Via in Selva 11, 6604 Locarno
Officine Idroelettriche di Blenio SA, Via in Selva 11, 6604 Locarno
Ofible Rete SA, Via in Selva 11, 6604 Locarno
Ofima Rete SA, Via in Selva 11, 6604 Locarno
OIM, Officine Idroelettriche di Mesolcina SA, Parkstrasse 23, Postfach NOK, 5401 Baden
Romande Energie SA, Rue de Lausanne 53, 1110 Morges
Salanfe SA, Place de la Gare 12, Case postale 570, 1001 Lausanne
SBB AG Bern, Infrastruktur Energie, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen
Services Industriels Genève, CP 2777, 1211 Genève 2
SN Energie AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen
SN Übertragungsnetz AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen
Stadt Zürich, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Tramstrasse 35, 8050 Zürich
Ville de Lausanne, SIL service d'électricité, Place Chauderon 27, CP 7416, 1002 Lausanne